
Aktuelle FÖRDERMÖGLICHKEITEN IN DER CORONA-KRISE

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Nachdem in den letzten Tagen viele Kurzarbeitsanträge bereits eingereicht wurden und auch erste Zusagen des AMS vorliegen, möchten wir Ihnen heute die aktuell zur Verfügung stehenden Fördermöglichkeiten darstellen:

Härtefall-Fonds:

Bei diesem Fonds handelt es sich um ein Sicherheitsnetz für „Selbstständige“. Bitte beachten Sie, dass die Förderrichtlinien dafür bereits seit Freitag wieder geändert wurden und – wie man den Medien entnehmen kann – auch noch nachgebessert werden sollen.

Wer kann einen Zuschuss aus dem Fonds beantragen:

- Ein-Personen-Unternehmer (natürliche Personen)
- Kleinstunternehmer als natürliche Personen, die weniger als 10 Vollzeit-Äquivalente beschäftigen und max. 2 Mio. Euro Umsatz oder Bilanzsumme aufweisen
- Erwerbstätige Gesellschafter, die nach GSVG/FSVG pflichtversichert sind
- Neue Selbstständige wie zB Vortragende und Künstler, Journalisten, Psychotherapeuten
- Freie Dienstnehmer wie Trainer und Vortragende
- Freie Berufe (zB Gesundheitsbereich)

Förderwürdig sind auch Gesellschafter einer Offenen Gesellschaft (OG) oder auch Komplementäre einer KG.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss folgendes vorliegen:

- **Härtefall muss vorliegen: Dies ist der Fall, wenn der Unternehmer nicht mehr in der Lage ist, die laufenden Kosten zu decken oder ein behördlich angeordnetes Betretungsverbot vorliegt oder im Vergleich zum Vergleichsmonat des Vorjahres ein Umsatzeinbruch von zumindest 50 % vorliegt.**
- Obergrenze: Nettoeinkommen von EUR 33.812,00 (nach Steuern und Sozialversicherung) – Basis: letztes abgeschlossenes Wirtschaftsjahr bzw. letzter verfügbarer Steuerbescheid
- Untergrenze: Einkünfte von EUR 5.527,92 jährlich – wobei auch bei Einkommen unter EUR 6.000,00 p.a. zumindest die Soforthilfe von EUR 500,00 gewährt wird.

- Keine weiteren monatlichen Einkünfte über der Geringfügigkeitsgrenze (EUR 460,66 Euro / Monat)
- Keine Mehrfachversicherung in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung
- Kein Insolvenzverfahren anhängig und kein Reorganisationsbedarf (Eigenmittelquote weniger als 8 %, Schuldentilgungsdauer länger als 15 Jahre)

Wie hoch ist die Förderung?

- Phase 1 – Soforthilfe
Entweder EUR 500,00 Zuschuss (bis Einkommen von EUR 6.000,000 p.a.) oder EUR 1.000,00
- Phase 2 – genaue Kriterien sind noch in Ausarbeitung
voraussichtlich EUR 2.000,00 pro Monat für maximal 3 Monate

Antragstellung:

Bitte beachten Sie, dass Sie im Rahmen der Antragstellung auch eidesstaatliche Erklärungen abgeben müssen. Die Antragstellung ist daher persönlich vorzunehmen. Natürlich unterstützen wir Sie gerne, wir können jedoch den Antrag nur in Ausnahmefällen für Sie einbringen!

Folgende Daten sind erforderlich:

- Persönliche Steuernummer
- KUR oder GLN Nummer: (Nicht protokollierte Einzelunternehmen sind im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (ERSB) erfasst und können ihre GLNs unter <https://www.ersb.gv.at> abfragen oder auf der Homepage der Wirtschaftskammer: Firmen A – Z)
- Personalausweis, Reisepass oder Führerschein

Link für Antragstellung:

<https://mein.wko.at/GPDBPortal/haertefonds/haertefondsAntrag.html?~cid=1&dswid=2#>

Bitte beachten Sie, dass sich die Förderrichtlinien noch ändern können!

Künstler-Sozialversicherungsfonds

In Ergänzung zu den bisher möglichen Unterstützungsmöglichkeiten wurde nunmehr der COVID-19-Fonds für das Kalenderjahr 2020 zur Abfederung von Einnahmenausfällen anlässlich des Ausbruchs von COVID-19 eingerichtet. Dieser kann Künstler*innen und Kulturvermittler*innen in dieser außergewöhnlichen Situation in einem ersten Schritt mit einer Soforthilfe in Höhe von € 500,-- bzw. € 1.000,-- helfen, wenn sie:

- a) nicht den Härtefallfonds (WKO) in Anspruch nehmen können (insbesondere Mehrfachversicherte und alle jene, die ein Einkommen unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze haben)
- b) über einen Hauptwohnsitz in Österreich verfügen

c) von einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung durch COVID-19 betroffen, d.h. nicht mehr in der Lage sind, die laufenden Kosten (Lebenshaltungs- und Betriebskosten) zu decken.

d) keinen Anspruch auf Leistungen aus privaten bzw. beruflichen Versicherungen zur Abdeckung von COVID-19 Auswirkungen haben und

e) für denselben Sachverhalt nicht bereits Beihilfen aus dem KSVF-Unterstützungsfonds bezogen wurden.

Weiters darf das Einkommen laut Einkommensteuerbescheid im letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr maximal € 51.552,00 (80% der jährlichen sozialversicherungsrechtlichen Höchstbeitragsgrundlage) betragen.

Kurzarbeit – Überbrückungshilfen durch Banken:

Um dem Liquiditätsengpass durch Vorauszahlungen der Kurzarbeit entgegenzuwirken, hat die Bundesregierung am Wochenende ein Übereinkommen mit dem Bankensektor präsentiert. In diesem Übereinkommen wird versichert, dass die AMS-Bewilligungsbestätigung der Kurzarbeit als Sicherheit für Betriebsmittelkredite akzeptiert wird.

Förderungen der SFG (Steierische Wirtschaftsförderung)

Von der SFG werden folgende, aktuelle Hilfspakete von Bund, Land und Sozialpartnern abgewickelt (www.sfg.at):

a. Zinsenzuschuss für Überbrückungskredite (bei AWS und ÖHT)

Um die Liquidität der steirischen Unternehmen in der aktuellen Situation erhalten zu können, übernimmt das Land nach entsprechender Kreditgewährung durch ein österreichisches Kreditinstitut die Zinsen in der Höhe von maximal 2 Prozent für Überbrückungskredite, für die der Bund die Haftung im Ausmaß von bis zu 80 Prozent übernimmt. Die Zinsen werden sowohl für Unternehmen aus Gewerbe, Handwerk, Dienstleistung und Handel als auch für Tourismusbetriebe übernommen. Damit soll gemeinsam mit dem Bund eine Überbrückungshilfe für die Unternehmen angeboten werden. Insgesamt stellt das Land Steiermark 42 Millionen Euro für die Zinsübernahme in Wirtschaft und Tourismus zur Verfügung.

Die Steirische Wirtschaftsförderung SFG wickelt die Zinsübernahme in Zusammenarbeit mit der Austria Wirtschaftsservice (aws) ab. Steirische Tourismusbetriebe stellen den Antrag auf Zinsenzuschuss direkt bei der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT).

b. Telearbeit! Offensive

Darüber hinaus wird mit einem neuen Förderungsprogramm „Telearbeitsplatz!Offensive“ auch die vorübergehende Einrichtung von Telearbeitsplätzen auf Grund der Corona-Krise gefördert. Dabei werden Klein- und Mittelunternehmen bis maximal 249 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt. In diesem Fall können zusätzlich Mietkosten für notwendige Infrastruktur für einen befristeten Zeitraum angerechnet werden. Förderanträge können ab sofort bei der SFG gestellt werden. Diese werden rückwirkend mit 1. März 2020 berücksichtigt. Auch bei der Telearbeitsplatz-Offensive beteiligt sich die Arbeiterkammer mit einem Bonus, sodass bis zu 80 Prozent der Kosten gefördert werden können.

c. Das Team Unternehmertum

Dieses Programm soll hilfeschuchende Unternehmen und Coaches zusammen für Rat, Erfahrungswerte und schnelle Ideen in der Krise.

HAFTUNGSGARANTIE AWS & ÖHT

Für kleine und mittlere Betriebe werden Bundeshaftungen im Ausmaß von 80 % der Kreditsumme für Überbrückungsfinanzierungen zur Verfügung gestellt. Die Abwicklung erfolgt über die Hausbank in Kooperation mit dem AWS (Austria Wirtschaftsservice, www.aws.at).

Für Betriebe der **Tourismus- und Freizeitwirtschaft** werden Bundeshaftungen im Ausmaß von 80 % der Kreditsumme für Überbrückungsfinanzierungen zur Verfügung gestellt. Die Abwicklung erfolgt über die Hausbank in Kooperation mit der ÖHT (Österreichische Hotel- und Tourismusbank; www.oeht.at).

Heimische Exporteure werden mit vereinfachten Rahmenfinanzierungen über die OeKB (Österreichische Kontrollbank; www.oekb.at) unterstützt.

Bitte beachten Sie, dass diese Garantien derzeit nur dann beantragt werden können, wenn Ihr Unternehmen die URG-Kennzahlen nicht erfüllt (Eigenmittelquote > 8 % und Schuldentilgungsdauer < 15 Jahren).

Bitte beachten Sie, dass sich die Förderrichtlinien laufend ändern können!

Auch wenn wir zurzeit keine persönlichen Termine abhalten, sind wir jederzeit telefonisch oder auch per Telefon- oder Videokonferenz für Sie erreichbar!

Ihr Team von
Schachner & Partner